

Erläuterungen zu den Änderungen der ÜLV per 1. Januar 2023

Art. 11 Abs. 3

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei ÜL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der ÜL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der ÜL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2023 bei 3060 bzw. 1530 Franken.

Art. 37 Abs. 1

(Geltendmachung des Anspruches)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Antrag auf ÜL schriftlich gestellt werden muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung wird daher geändert, um die Verwendung eines elektronischen Antragsformulars zu ermöglichen. Ein schriftlicher Antrag mittels eines Papierformulars bleibt jedoch weiterhin möglich.